

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 30

DATUM : 28.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
79	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -II. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen, (Wochenmarktsatzung ORS-Nr. 740)-
80	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XXVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Ge- bühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751)-
81	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -IV. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210)-
82	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XIX. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)-
83	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -I. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen (VergnStSR ORS-Nr. 221)-
84	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern (ORS-Nr. 201)-
85	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR), ORS-Nr. 220)-
86	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels-

## **79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **2. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen (Wochenmarktsatzung ORS 740)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 67 und 69 bis 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen.

#### **I.**

Die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen vom 23.11.2021 (Wochenmarktsatzung ORS 740), bekannt gemacht durch Amtsblatt 5/2022 vom 28.02.2022, wird wie folgt geändert:

#### **§ 16 (5) Marktgebühren erhält folgende Fassung:**

§ 16 (5) Der Satz des Marktstandgeldes gilt jeweils für einen Tag.

An Standgeld sind vom Marktbesicker für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter

a) im Leistungsbereich Markt Ratingen-Mitte 2,37 Euro

b) im Leistungsbereich Märkte Ratingen-Lintorf / Ratingen-West 1,60 Euro

zu entrichten.

#### **II.**

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 19.12.2023 beschlossene 2. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 740) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 740

Ratingen, den 22.12.2023

In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XXVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS 751)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden XXVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe:

#### I.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die folgenden Gebühren werden für Verstorbene über fünf Jahre erhoben. Auf die Erhebung von Bestattungsgebühren für Personen unter fünf Jahren wird verzichtet.

#### (2) Grabstätten

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1.	<u>Reihengräber</u>	
1.1	Reihengrab	1.261,00 Euro
1.2	Urnen-Reihengrab	813,00 Euro
1.3	Anonymes Urnen-Reihengrab	722,00 Euro
1.4	Grabstätte anonymes Reihengrab/Grabkammer (20 Jahre)	946,00 Euro
1.5	Anonymes Reihengrab	1.135,00 Euro
1.6	Rasenreihengrab	1.135,00 Euro
2.	<u>Wahlgräber</u>	
2.1.1	Wahlgrab je Grabstelle (30 Jahre)	1.765,00 Euro
2.1.2	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage - je Grabstelle - (30 Jahre)	3.039,00 Euro
2.1.3	Grabstätte Wahlgrab/Grabkammer (20 Jahre)	1.085,00 Euro
2.1.4	Grabkammer (20 Jahre)	965,00 Euro
2.2.1	Urnen-Wahlgrab - je Grabstelle - (30 Jahre)	1.330,00 Euro
2.2.2	Urnen-Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Grabstelle (30 Jahre)	2.030,00 Euro
<b>2.3</b>	<b>Wiederverleihung des Nutzungsrechts</b>	
2.3.1	Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.1 je angefangener Monat	
2.3.2	Urnen-Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.2 je angefangener Monat	

2.3.3	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 360/30 der Gebühr zu Ziffern 2.1 oder 2.2 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
2.3.4	Wahlgrabstätte im Grabkammersystem ohne zeitliche Mindestbegrenzung 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat	
2.3.5	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
3.	<u>Nebenleistungen</u>	
3.1	für die Einfassung eines Reihengrabes	62,00 Euro
3.2	für die Einfassung des ersten Grabes einer Wahlgrabstelle	126,00 Euro
3.3	für die Einfassung jedes weiteren Grabes einer Wahlgrabstelle	31,00 Euro
3.4	für die Einmeißelung eines Namens in eine Stelle	205,00 Euro
4.	<u>Grabunterhaltung</u>	
4.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	476,00 Euro
4.2	Anonyme Reihengräber	1.426,00 Euro
4.3	Rasenreihengrab	1.426,00 Euro
4.4	Urnengräber	
4.4.1	pro Urne (30 Jahre) einer Urnengemeinschaftsanlage	1.370,00 Euro
4.4.2	pro Urne (30 Jahre) Baumplatz	494,00 Euro
4.5	Grabsteinkontrolle einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit im Voraus zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr zu zahlen:	
4.5.1	für Grabkammer 20 Jahre	64,00 Euro
4.5.2	für Grab, 30 Jahre Ruhefrist	82,00 Euro

### (3) Bestattung

Für die Beisetzung und Grabanfertigung

1.	Reihengrab	379,00 Euro
2.	Grabkammerbestattung anonymes Reihengrab	197,00 Euro
3.	Anonymes Reihengrab	379,00 Euro
4.	Urnen-Reihengrab	145,00 Euro
5.	Anonymes Urnen-Reihengrab	167,00 Euro
6.	Wahlgrab	455,00 Euro
7.	Grabkammerbestattung Wahlgrab	239,00 Euro
8.	Urnen-Wahlgrab	145,00 Euro
9.	Tiefenbestattung in einem Tiefengrab	681,00 Euro
10.	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herstellung eines Wahlgrabes als Tiefengrab	326,00 Euro
11.	Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	59,00 Euro

12. Grabbeigabe (Totenasche des kremierten Heimtiers)	145,00 Euro
13. Zuschlag Übergröße Urnenloch	51,00 Euro

Die vorstehenden Gebühren umfassen weder die Bereitstellung von Sargträgern noch die Ausgrünung der Grabstätte.

#### (4) Umbettungen/Ausgrabungen

1. für das Ausgraben einer Leiche	946,00 Euro
2. für das Ausgraben und Verbetten einer Leiche	1.325,00 Euro
3. für das Ausgraben einer Urne	268,00 Euro
4. für den Urnenversand an andere Friedhöfe	161,00 Euro

(5) Benutzung der Friedhofskapellen bzw. -hallen für die Beisetzungsfeierlichkeiten sowie Leichenzellen auf den Kommunalfriedhöfen

1. für die Friedhofskapelle bzw. -halle einschließlich Dekoration, Grünschmuck, Kerzen und elektrische Orgel (jedoch ohne Vergütung des Organisten, diese erfolgt unmittelbar vom Auftraggeber)	224,00 Euro
2. für die Leichenzelle	161,00 Euro
3. für die Benutzung des Sezierraumes (einschl. Reinigung und Desinfektion)	161,00 Euro
4. für die rituelle Waschung	230,00 Euro
5. Trauerraum	205,00 Euro
6. Nutzung eines Bahrwagens ohne Kapellennutzung	125,00 Euro

### **§ 5 Genehmigungsgebühren**

Für die in der Friedhofssatzung vorgeschriebenen Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufstellung eines Grabmals zuzüglich der Gebühr für die Grabsteinkontrolle	29,00 Euro + s. Ziffer 4.5
2. Für die Einrichtung von Grabeinfassung	29,00 Euro

## **II.**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossene XXVI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der aktuell gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 751

Ratingen, den 22.12.2023

In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## **81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **4. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) vom 22.12.2023**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), in der derzeit gültigen Fassung,

beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende 4. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen:

#### **I.**

Die Tarifstellen für die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) werden entsprechend der beigefügten Anlage 2 festgesetzt.

#### **II.**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



**Anlage 2: Tarifstellen für die Verwaltungsgebührensatzung**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren-satz Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,10
	ab der 11. Seite jeweils	0,60
1b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,40
1c)	Farbkopien und -ausdrucke in Format A4	1,80
	in Format A3	2,60
	in Format A2	4,00
1d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	13,20
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
2b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	37,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	37,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
4a)	Erteilung von Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW 2022	
	je angefangene halbe Stunde	37,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	10,00
6	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,20
7	Feststellungen aus Konten und Akten / Akteneinsichtnahme	
	je angefangene halbe Stunde	37,00
8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	34,80
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,00
10b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,00
10c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
	je angefangene halbe Stunde	37,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,60
12	Lichtpausen und Plots	
12a)	DIN A 4	10,80
12b)	DIN A 3	12,30
12c)	DIN A 2	15,20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
12d)	DIN A 1	18,00
12e)	DIN A 0	20,90
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13	Abschließende Rechnungsprüfung und Bescheinigung zur Denkmal-AFA je angefangene halbe Stunde	37,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	12,00
15	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
15a)	Bei Erstausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
15b)	jede weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,60
16	entfallen	
17	Veröffentlichung Dritter in amtlichen Druckerzeugnissen je Seite für Teile einer Seite je mm	94,00 0,50
18	Prüfung des Schall-, Brand- und Wärmeschutzes im Zusammenhang mit Abgeschlossenheitsbescheinigungen, wenn es sich nicht um eine Teilung während eines Genehmigungsverfahrens handelt; Prüfung des Wärmeschutzes und Anerkennung von Sachverständigengutachten * Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW hat z.Zt. folgende Fassung: „Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.“	nach Zeitaufwand; Berechnung entspr. Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW*

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren- satz  Euro
19	Entscheidung über die Zustimmung für die Beseitigung oder Einleitung von Niederschlagswasser nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	116,00
20	Entscheidung über die Erlaubnis bei Überschreitung der Einleitungsbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	173,00
21	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung gefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 b) der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	173,00
22	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser nach § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	202,00
23	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für die Abwassereinleitung von einem Toilettenwagen in die öffentliche Abwasseranlage nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung	101,00
24	Entwässerungsgenehmigung für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus	260,00
25	Entwässerungsgenehmigung für Doppel-/Reihenhaus	231,00
26	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbe	288,00
27	Zusammenstellung von Phasenplanunterlagen für Lichtzeichenanlagen, je nach Vorgang je angefangene halbe Stunde	47,00
28	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz von dieser Pauschale unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden je angefangene halbe Stunde	173,00  87,00
29	Genehmigung einer Gehwegüberfahrt (Bordsteinabsenkung)	112,00

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 beschlossene IV. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der aktuell gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 210

Ratingen, den 22.12.2023

In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 19. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 22.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

#### I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für 1 Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

	Anliegerstraßen / Fuß- gängergeschäftsstraßen jährlich in €	Haupt- erschließungs- straßen jährlich in €	Hauptverkehrs- straßen jährlich in €
1. in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	<b>2,77</b>	<b>2,59</b>	<b>2,41</b>
2. in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	<b>5,54</b>	<b>5,18</b>	<b>4,82</b>
3. in Reinigungszone 3 (dreimalige Reinigung pro Woche)	<b>8,31</b>	<b>7,77</b>	<b>7,23</b>
4. in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	<b>11,08</b>	<b>10,36</b>	<b>9,64</b>
5. in Reinigungszone 5 (fünfmalige Reinigung je Woche)	<b>13,85</b>	<b>12,95</b>	<b>12,05</b>
6. in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	<b>16,62</b>	<b>15,54</b>	<b>14,46</b>
7. in Reinigungszone 7 (sechsmalige Reinigung je Woche)	<b>19,39</b>	<b>18,13</b>	<b>16,87</b>
8. in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	<b>22,16</b>	<b>20,72</b>	<b>19,28</b>

**§ 3 erhält folgende Fassung:****§ 3**

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen   | 2,79 €  |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack  | 2,68 €  |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen  | 0,24 €  |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack   | 0,55 €  |
| 5. für Altpapierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen<br>(gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 8 AbfallSR)<br>jährlich je Liter wöchentliches <b>Mehrvolumen</b>  | 0,56 €  |
| 6. für die <b>wöchentliche</b> Entleerung von 1.100 l Altpapierbehältern<br>(gemäß § 15 Abs. 5 AbfallSR)<br>jährlich je Liter wöchentliches Volumen  | Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 5 * 0,5   |
| 7. für höhere Entleerungsintervalle von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gemäß § 15 Abs. 2 AbfallSR):  |   |
| a. jährlich für die Entleerung 1 mal wöchentlich:  | Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,00  |
| b. jährlich für die Entleerung 2 mal wöchentlich:  | Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,22  |
| c. jährlich für die Entleerung 3 mal wöchentlich:  | Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,44  |
| 8. Anfahrts- und Transportpauschale  | 49,09 €   |
| 9. für die einmalige Sonderentleerung von Abfallbehältern als Restabfall<br>(gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 7 AbfallSR) und<br>für die Bereitstellung von Eventtonnen (gemäß § 11 Abs. 5 AbfallSR)<br>je entleertem bzw. bereitgestelltem Liter: | 1/52 Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1<br>zzgl. je Anfahrt: 1 * Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 8 |
| Für die Bereitstellung und Abholung von Eventtonnen sind mindestens zwei Anfahrten zu berücksichtigen.   |   |
| 10. Für den Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum Entleerungsort und zurück (gemäß § 12 Abs. 3 AbfallSR) werden die Gebühren im Bedarfsfall festgelegt.   |   |

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

**II.**

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 19.12.23 beschlossene 19. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 22.12.2023

In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter



## 83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### I. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen (VergnStSR) vom 22.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>6,6 v.H.</b> des Spieleinsatzes
---------------------------------	---------------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	55,00 €
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>5,0 v.H.</b> des Spieleinsatzes
---------------------------------	---------------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 1.200,00 €

## 2. Inkrafttreten

Diese erste Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossene Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht..

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 221

Ratingen, den 22.12.2023  
In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## 84 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern

vom 22.12.2023

Auf Grund des § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |       |
| vom 1. Januar 2024 bis 31.12.2024                                   | 220%  |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |       |
| vom 1. Januar 2024 bis 31.12.2024                                   | 440 % |

##### 2. Gewerbesteuer

ab 1. Januar 2024	410 %
-------------------	-------

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern vom 27.12.2017 (Amtsblatt Ratingen 2017, S.328) außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossene Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, den 22.12.2023  
In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## 85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR)

vom 22.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1.) § 2 erhält folgende Fassung

#### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |                                      |                    |
|----|--------------------------------------|--------------------|
| a) | ein Hund gehalten wird               | 115,00 EUR         |
| b) | zwei Hunde gehalten werden           | 200,00 EUR je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 250,00 EUR je Hund |

(2) ...

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Rassen gemäß § 3 und bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz NRW, wenn einer oder mehrere solcher Hunde gehalten werden je Hund 950,00 EUR jährlich

(4) ...

(5) ...

(6) ...

2.) Inkrafttreten

Dieser X. Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossene 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 220

Ratingen, den 22.12.2023

In Vertretung:

Filip  
Beigeordneter

## **86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das kleine Dienstsiegel der Stadt Ratingen mit der Nummer 27 ist in Verlust geraten. Es handelt sich um einen Holzstempel mit kreisförmiger Gummiplatte (Durchmesser 1,5 cm), der außer dem Stadtwappen die Umschrift „Stadt Ratingen“ und die Nummer 27 trägt.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es der Stadtverwaltung Ratingen, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen zuzuleiten.

Ratingen, 12.12.2023

Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**